

An das
Austrian Financial Reporting and Auditing Committee -
AFRAC
Schönbrunner Straße 222-228/1/6
1120 Wien

Erste Group Bank AG
Am Belvedere 1
1100 Vienna

Head office: Vienna
Commercial Court of Vienna
Commercial Register No.: 33209 m
DVR 0031313
Bank Code: 20100

Group Accounting and Group Controlling
Tel.: +43 (0) 50100 - 19200
manfred.schmid@erstegroup.com

Wien, 20. Oktober 2020

Anmerkungen zum Entwurf für die Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, den Entwurf für die Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB) kommentieren zu dürfen. Die IBOR-Reform sowie die Neuerungen in den Hedge-Accounting-Regeln des IFRS 9 haben die Frage aufgeworfen, wie die Abschlagszahlung bei Umstellung der Referenzzinssätze, nachträgliche Änderungen des designierten Teils des Grundgeschäfts oder des Derivats sowie der ineffektive Anteil des Derivats unter Berücksichtigung der neuen Quellen der Ineffektivität zu bilanzieren sind, weshalb eine Beschäftigung des AFRAC mit diesen Themen für die Praxis wichtig ist.

Details zu den aus unserer Sicht kritischen Punkten / Randzahlen entnehmen Sie bitte den nachstehenden Ausführungen:

Rz (37):

Die Rz enthält einen Tippfehler. Als letztes Wort sollte „einbezogen“ stehen.

Das interne Derivat ist in sämtlichen Belangen einem externen Derivat gleichgestellt. Es ist beispielsweise wie ein externes Derivat in das Risikomanagement einzubezogen.

Erläuterungen zu Rz (39), (40) und (45):

Die Stellungnahme beschreibt in den Erläuterungen, wie der ineffektive Anteil des Derivats zu ermitteln ist (zB Gegenüberstellung der Wertänderungen, Berücksichtigung des Pull-to-Par-Effekts). Es sollte ergänzt werden, wie der ineffektive Anteil des Derivats iSd Rz 47 zu ermitteln ist, wenn es während der Sicherungsbeziehung sowohl zu einem teilweisen Abgang als auch

einem teilweisen Zugang des abgesicherten Grundgeschäfts kommt, ohne dass dabei der Korridor von 80 bis 125% retrospektiver Effektivität verletzt wird (zB Gegenüberstellung der Wertänderungen aus Grund- und Sicherungsgeschäft soweit sie den zum Stichtag bilanzierten Geschäften zurechenbar sind oder soweit unter Berücksichtigung der Entwicklung der Bestände ein Wertausgleich während der Sicherungsbeziehung stattgefunden hat). Ein Zahlenbeispiel würde zum Verständnis der Rz beitragen.

Rz (47a):

Die Einführung des „Rebalancings“ erachten wir als eine sinnvolle Erweiterung, um Sicherungsbeziehungen auch bei größeren Ineffektivitäten fortführen zu können.

Ergänzend könnte in diesem Zusammenhang noch dargestellt werden, wie die Reduktion des abgesicherten Grundgeschäfts und eine nachfolgende Reduktion des Derivats im Zuge des Rebalancings iSd Rz 47a zu bilanzieren sind (zB erfolgswirksame Erfassung vs. analoge Anwendung der Rz 54).

Rz (59):

Die Bilanzierungsregeln zu Absicherungen zukünftiger Zahlungen können erweitert werden. Insbesondere könnte darauf eingegangen werden wie eine Beendigung derartiger Sicherungsbeziehungen zu bilanzieren ist (zB analoge Anwendung von Rz 51ff vs. abweichende Bilanzierungsregeln).

Rz (78):

Der Erstanwendungszeitpunkt der neuen AFRAC-Stellungnahme sollte um ein Jahr verschoben werden, um eine zeitgerechte Implementierung in den Systemen zu ermöglichen (Ermittlung des ineffektiven Anteils des Derivats, Rebalancing, Pull-to-Par-Effekte).

Wir regen deshalb an, die Ausführungen in Rz 37, 47a, 59 und 78 und die Erläuterungen zu Rz 39, 40, 45 entsprechend zu überarbeiten.

Für weiterführende Vorschläge und Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Schmid
Head of Group Accounting and Group Controlling